

Gleichbehandlungsbericht

der innogy SE für das Jahr 2019



innogy

Vorgelegt vom
Gleichbehandlungsbeauftragten
der innogy SE

Paul Geiben
Kruppstraße 5
45128 Essen
Telefon: +49 201 12-44664
E-Mail: paul.geiben@innogy.com

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Organisatorische Veränderungen	4
3	Unbundling-Maßnahmen der innogy SE	10
4	Unbundling-Konformität der Netz- bzw. Gasspeicherbetreiberprozesse.....	15
5	Marktauftritt.....	23
6	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten	26
7	Ausblick.....	31

1 Präambel

Der vorliegende Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der innogy SE für das Jahr 2019 bezieht sich auf die innogy SE sowie ihre Tochtergesellschaften Westnetz GmbH, innogy Gas Storage NWE GmbH und innogy Metering GmbH. Die innogy SE führt derzeit die Geschäfte der innogy Westenergie GmbH (vormals firmierend als innogy Netze Deutschland GmbH) aufgrund eines Betriebsführungsvertrages, der im Laufe des Jahres 2020 erlöschen wird. Die innogy Westenergie GmbH wird erst dann ihre Geschäfte selbst führen. Deshalb wird die innogy Westenergie GmbH – die Muttergesellschaft der Westnetz GmbH – in diesem Bericht nicht betrachtet.

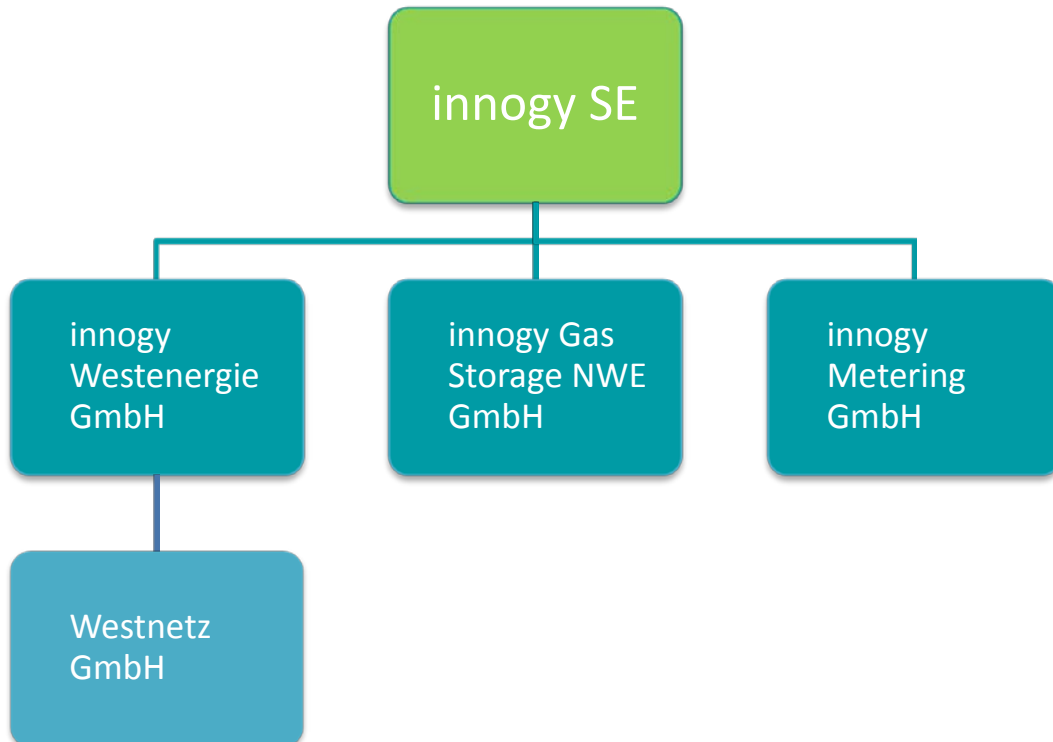


Abbildung 1: Struktur des Verteilnetz- und Gasspeichergeschäftes der deutschen innogy-Gruppe Ende des Jahres 2019

Im vorliegenden Bericht werden diese vier Gesellschaften durchgängig als deutsche innogy-Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bezeichnet. In diesen Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7b EnWG vollständig erfasst. Die innogy SE hat zum 01.12.2018 ihr aktualisiertes Gleichbehandlungsprogramm in Kraft gesetzt. Im Anschluss wurde es den Mitarbeitern bekannt gemacht und eine flächendeckende Schulung wurde durchgeführt.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der innogy SE den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der innogy SE sowie auf den Internetseiten der Westnetz GmbH und der innogy Gas Storage NWE GmbH veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

Sowohl die Regionalgesellschaften als auch die Beteiligungsunternehmen der innogy SE in Deutschland, die selbst vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst, sondern erstellen erforderlichenfalls Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

2 Organisatorische Veränderungen

Die E.ON SE und die RWE AG haben im März 2018 einen weitreichenden Tausch von Geschäftsaktivitäten und Beteiligungen vereinbart, dessen Ziel die Neuausrichtung beider Energieunternehmen ist. Während sich die E.ON SE künftig auf Energienetze und Kundenlösungen fokussiert, konzentriert sich die RWE AG auf die Stromerzeugung konventioneller Art und aus erneuerbaren Energien. Diese Transaktion beinhaltete insbesondere die Übertragung einer 76,79 % - Beteiligung an innogy SE von der RWE AG auf die E.ON SE. Am 17. September 2019 genehmigte die EU-Kommission die Übernahme der Geschäftsbereiche Vertrieb und Kundenlösungen sowie bestimmter Vermögenswerte der innogy SE aus dem Stromerzeugungsbereich durch die E.ON SE. Die Übertragung wurde am 18. September 2019 vollzogen.

Die E.ON SE und die RWE AG vereinbarten, dass die E.ON SE bestimmte Kernenergiebeteiligungen auf die RWE AG beziehungsweise eine Tochtergesellschaft der RWE AG überträgt und dass die E.ON SE ihr Geschäft mit Erneuerbaren Energien auf die RWE AG überträgt. Schließlich vereinbarten die E.ON SE und die RWE AG, den Geschäftsbereich Erneuerbare Energien der innogy SE sowie weitere österreichische Beteiligungen an die RWE AG zu übertragen.

Es ist geplant, die innogy SE im Wege eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out auf die E.ON Verwaltungs SE zu verschmelzen.

Um für das Netzgeschäft weiterhin optimale Strukturen zu gewährleisten, wurde zum 1. Oktober 2019 – unabhängig von der E.ON-Transaktion – das regulierte Netzvermögen von der innogy Netze Deutschland GmbH auf die Westnetz GmbH übertragen, sodass das Eigentum an den Strom- und Gasnetzen nun bei der Westnetz GmbH liegt.

Die interne Organisationsstruktur der Westnetz GmbH, ihre Standorte sowie die Aufgaben der Mitarbeiter blieben im Rahmen der Übertragung unverändert. Die Westnetz GmbH nutzt ihren bekannten Markenauftritt und das Corporate Design mit Logo, Farben und Netzsymbol weiterhin.

Parallel dazu wurde am 1. Oktober 2019 die innogy Netze Deutschland GmbH in die innogy Westenergie GmbH umfirmiert. In diesem Regionalversorgungsunternehmen unterhalb der innogy SE werden unter anderem das Konzessionsgeschäft und die Netzkooperationen sowie zukünftig die Verantwortung für die Themen Metering, Breitband und Netzservice gebündelt. Außerdem ist die innogy Westenergie GmbH die Muttergesellschaft der Westnetz GmbH, in der die regulierten Netz-Assets sowie alle Aufgaben im Bereich Bau, Betrieb und Instandhaltung der Verteilnetze verbleiben. Darüber hinaus liegt in der innogy Westenergie GmbH zukünftig die Verantwortung für die regional zugeordneten Beteiligungen. Die innogy Westenergie GmbH wird ihr Geschäft im Laufe des Jahres 2020 aufnehmen.

Im Vorfeld war darüber hinaus das Metering-Geschäft der innogy zum 1. Juni 2019 neu aufgestellt worden. Mitarbeiter aus den Bereichen Technologie, Operation, Kombi-Außendienst, Innovationen und Produktentwicklung sowie Prozess- und Datenmanagement der innogy Metering wurden in die Westnetz GmbH integriert. In dem Zuge entstand im Ressort Regionaltechnik/ Assetmanagement der Westnetz GmbH ein neuer B2-Bereich Metering.

Diese Änderungen wurden von dem Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet um sicherzustellen, dass die Unbundlingregelungen jederzeit eingehalten werden.

Die innogy Metering GmbH bündelte im Jahr 2019 weiterhin die Aufgaben rund um die Messung und Zählung. Sie war für das traditionelle Messgeschäft und auch für die neue Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) der Dienstleister der Westnetz GmbH für Strom und Gas im Zähler- und Zählwertmanagement. Sie führt dazu im Auftrag der Westnetz GmbH den Zählereinbau, die Zählerwartung, die Zählwertablesung und auch das Zählwertmanagement durch. Das Dienstleistungsverhältnis wird aus Kundensicht unter anderem daran erkennbar, dass die innogy Metering GmbH explizit im Auftrag der Westnetz GmbH (z.B. auf Ablesekarten) auftritt. Die Westnetz GmbH ist der grundzuständige Messstellenbetreiber und hat dies der Bundesnetzagentur (BNetzA) fristgerecht in 2017 angezeigt. Die innogy Metering GmbH ist seit 2017 zertifizierter Smart-Meter-Gateway-

Administrator und führt als von der Westnetz GmbH beauftragter Dienstleister den Rollout von modernen Messeinrichtungen durch. Im Rahmen eines Pilotprojektes werden im Netzgebiet der Westnetz GmbH die von der innogy Metering GmbH entwickelten sogenannten MeDa-Zähler den Kunden zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um moderne Messeinrichtungen, die, sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht, die erfassten Daten innerhalb der Liegenschaft in einer drahtlosen und verschlüsselten eins-zu-eins-Übertragung an ein Empfangsgerät des Kunden übertragen können und somit den Grundstein für eine Nutzung durch den Kunden legen. Diese Datenübertragung erfolgt innerhalb der Liegenschaft und somit ohne Nutzung eines Kommunikationsnetzes. An diesem Projekt können sich alle Kunden bzw. alle Stromlieferanten für ihre Kunden beteiligen. Die entsprechenden Informationen sind auf der Westnetz-Homepage unter [Information zum MeDa Praxistest¹](#) einzusehen.

Zum 31.12.2019 beschäftigte die Westnetz GmbH rund 5.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Gasspeichergeschäft wird seit 2009 in einer eigenen Gesellschaft - der heutigen innogy Gas Storage NWE GmbH - mit eigenen, arbeitsvertraglich gebundenen Mitarbeitern durchgeführt. Zum 31.12.2019 hatte die innogy Gas Storage NWE GmbH 71 Mitarbeiter.

In der innogy Gas Storage NWE GmbH wurden im Jahr 2019 die Prozesse entsprechend dem End-to-End Gedanken aus Kundensicht weiter optimiert. Im Rahmen von regelmäßigen Überprüfungen werden die Prozesse nachhaltig gepflegt.

Die innogy SE erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netz- bzw. Gasspeichergeschäftes von sämtlichen wettbewerblichen, insbesondere vertrieblichen Aktivitäten und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch den unverwechselbaren Markenauftritt der Westnetz GmbH. Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von den sonstigen regulierten Netzbetreiberaktivitäten wird seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes durch die Westnetz GmbH ebenfalls sichergestellt.

Firmensitze

Die innogy SE hat ihren Hauptsitz am Opernplatz 1 in Essen. Firmensitz der innogy Westenergie GmbH ist die Kruppstraße 5 in Essen. Die Westnetz GmbH hat ihren Sitz in Dortmund in einem eigenen Gebäude in der Florianstraße 15-21, die innogy Gas Storage NWE GmbH sitzt im Flamingoweg 1 in Dortmund und die innogy Metering GmbH Am Schloss Broich 1-3 in Mülheim an der Ruhr.

Veränderungen bei den Pachtnetzen

Die Netzbetreiberfunktion wird von der Westnetz GmbH nicht nur für ihr eigenes Netz wahrgenommen, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Netzeigentümern, die ihr Netz an die innogy SE bzw. seit dem 01.10.2019 an die Westenergie GmbH verpachtet hatten. Die Westnetz GmbH hatte als Unterpächterin zum 31.12.2019 im Vergleich zum Vorjahr eine nahezu unveränderte Anzahl von Gas- und Stromverteilnetzen fremder Eigentümer gepachtet.

Im Zuge der eigentlichen Pachtverhältnisse beauftragt die Westnetz GmbH den jeweiligen Verpächter teilweise mit der Durchführung von Dienstleistungen – wie z.B. Betriebsführung, Instandhaltung und Abrechnung. Auf diese Weise bezieht die Westnetz GmbH eine Reihe vergleichbarer Dienstleistungen von verschiedenen Anbietern. Über spezielle Unbundlingklauseln in den Pacht- bzw. Dienstleistungsverträgen sowie mit spezifischen Erläuterungsschreiben ist sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehand-

¹ <https://iam.westnetz.de/fuer-unsere-partner/fuer-lieferanten-und-messstellenbetreiber/meda-praxistest>

lungsprogramms auch in den Pachtgebieten zur Anwendung kommen und die Westnetz GmbH auf diese Weise auch in den Pachtgebieten einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleistet. Dort besteht per Definition keine Gefahr, dass die Westnetz GmbH in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik verwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen sein könnte.

Neben den Verträgen ist im Rahmen eines umfassenden Dienstleistungsverhältnisses insbesondere die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. Die Westnetz GmbH hat die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig überprüft und die Eigentümer in der Wahrnehmung ihrer Dienstleisterrolle bedarfsweise bei der unbundlingkonformen Erfüllung ihrer Dienstleistungen unterstützt.

Netzkooperationen/Gründung von Netzeigentumsgesellschaften

Die seit mehreren Jahren in der Netzbetreiberlandschaft beobachtbare Tendenz, dass auch infolge der Novellierung der §§ 46 ff. EnWG weiter zunehmende Aktivitäten von kommunaler Seite erkennbar sind, die auf eine stärkere Rolle der Kommunen beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen gerichtet sind, trifft nach wie vor auf das Umfeld der innogy SE zu. Dies wird durch die Novellierung des Konzessionsrechts weiter gefördert, insbesondere durch die gesetzliche Zulässigkeit der Berücksichtigung öffentlicher Belange im Rahmen der Konzessionsvergabe.

Auslaufende und seitens der Kommunen nicht verlängerte Konzessionen können z. T. durch Kooperationsmodelle abgelöst werden, bei denen in den meisten Fällen mit der jeweiligen Kommune eine gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft gegründet wird, für die in der Folge die Westnetz GmbH die Netzbetreiberfunktion übernimmt. In diesem Modell tritt dann die neue gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft als Verpächterin, die innogy SE – bzw. seit dem 01.10.2019 die Westenergie GmbH – als Pächterin und die Westnetz GmbH als Unterpächterin auf. Teilweise ist von vornherein geplant, das Pachtverhältnis zu einem festgelegten Datum wieder aufzulösen und die heutige Netzeigentumsgesellschaft in der Zukunft in eine von der Westnetz GmbH unabhängige Netzbetreiber-gesellschaft oder sogar in ein vertikal integriertes EVU zu überführen, wobei es sich häufig um ein De-minimis-Unternehmen handelt.

Im Berichtszeitraum hat sich die Anzahl der Netzkooperationen im Strom- und Gasbereich wiederum erhöht. Insgesamt bestehen 69 Kooperationen, die in der folgenden Tabelle aufgelistet sind:

Externe Netzeigentümer (Kooperationen/Netzgesellschaften)	Strom	Gas
Balve Netz GmbH & Co. KG	x	x
Brüggen E-Netz GmbH & Co. KG	x	
Dorsten Netz GmbH & Co. KG	x	x
Energienetze Holzwickede GmbH	x	x
Energieversorgung Bad Bentheim GmbH & Co KG	x	x
Energieversorgung Horstmar/Laer GmbH & Co.KG	x	
Energieversorgung Mechernich GmbH & Co. KG	x	
Energieversorgung Netze Kranenburg GmbH & Co. KG	x	
Energieversorgung Timmendorfer Strand GmbH & Co. KG	x	
Ense Gasnetz GmbH & Co. KG		x

Externe Netzeigentümer (Kooperationen/Netzgesellschaften)	Strom	Gas
Ense Stromnetz GmbH & Co. KG	X	
EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co. KG (Netzgebiet Hemer)	X	
Gas-Netzgesellschaft Kolpingstadt Kerpen mbH & Co. KG		X
Gas-Netzgesellschaft Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG		X
Gas-Netzgesellschaft Stadt Bedburg GmbH & Co. KG		X
Gasnetzgesellschaft Warburg GmbH & Co. KG		X
Gasnetzgesellschaft Wörrstadt mbH & Co. KG		X
Gemeindewerke Bad Sassendorf Gasnetze GmbH & Co. KG		X
Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG	X	X
Gemeindewerke Everswinkel GmbH	X	X
Gemeindewerke Finnentrop GmbH	X	
Gemeindewerke Wallenhorst Netz GmbH & Co. KG	X	X
GWBS Netze GmbH & Co. KG (Bad Sassendorf)	X	
HaseNetz GmbH & Co. KG		X
Herzebrock Clarholz Netze GmbH Co. KG	X	X
Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG (Meschede, Bestwig, Olsberg)		X
Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG (Olsberg, Bestwig, Meschede)	X	
MNG Stromnetze GmbH & Co. KG (Münsterland)	X	
Netzgesellschaft Betzdorf GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Bramsche GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Elsdorf GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Erwitte mbH & Co. KG	X	X
Netzgesellschaft Espelkamp mbH & Co. KG	X	X
Netzgesellschaft Horn-Bad Meinberg GmbH & Co. KG		X
Netzgesellschaft Hüllhorst GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Gescher GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co. KG		X
Netzgesellschaft Recklinghausen mbH & Co. KG	X	X
Netzgesellschaft Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Südwestfalen GmbH & Co. KG	X	X
NiersEnergieNetze GmbH & Co. KG (Netzgebiet Kevelaer)	X	
Oer-Erkenschwick Netz GmbH & Co. KG		X

Externe Netzeigentümer (Kooperationen/Netzgesellschaften)	Strom	Gas
Rhein-Ahr Energie Netze GmbH & Co. KG	X	
Scharbeutzer Energie- und Netzgesellschaft mbH & Co. KG	X	
Selm Netz GmbH & Co. KG	X	
SG Neuenhaus GmbH & Co. KG	X	
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	X	
Stadtwerke Geseke Netze GmbH & Co.KG	X	X
Stadtwerke Goch Netze GmbH & Co. KG	X	
Stadtwerke Haan GmbH	X	
Stadtwerke Haiger	X	
Stadtwerke Lengerich GmbH (Netzgebiet Lienen)	X	
Stadtwerke Steinfurt GmbH	X	
Stadtwerke Verl Netz GmbH & Co. KG	X	
Stadtwerke Waltrop Netze GmbH & Co. KG	X	X
Stadtwerke Wesel Strom-Netzgesellschaft mbH & Co. KG	X	
Strom-Netzgesellschaft Bedburg GmbH & Co. KG	X	
Strom-Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co. KG	X	
Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG	X	
Strom-Netzgesellschaft Kolpingstadt Kerpen mbH & Co. KG	X	
Stromnetzgesellschaft Maifeld mbH	X	
Stromnetzgesellschaft Mettmann mbH & Co. KG	X	
Stromnetzgesellschaft Neunkirchen-Seelscheid GmbH & Co KG	X	
Stromnetz Pulheim GmbH & Co. KG	X	
Stromnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG	X	
SWTE Netze GmbH & Co. KG	X	X
Wadersloh Netz GmbH & Co. KG	X	X
Werne Netz GmbH & Co. KG	X	X
WVG Netz GmbH	X	X

Tabelle 1: Übersicht der Netzkooperationen, Stand 31.12.2019

Hierbei handelt es sich überwiegend um reine Netzeigentumsgesellschaften, in einigen Fällen auch um zu Energieversorgern weiterentwickelte Gesellschaften, die auf mehreren Wertschöpfungsstufen tätig sind. Bei allen Netzkooperationen wird durch entsprechende vertragliche Regelungen sichergestellt, dass sämtliche Kooperationspartner auf die gesetzlichen Unbundlinganforderungen hingewiesen werden.

Dienstleistungsverträge

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt dabei mit, dass bei allen Fallkonstellationen in Zusammenhang mit neuen Netzkooperationen eine unbundlingkonforme Gestaltung der Dienstleistungsverträge erfolgt und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform aufgesetzt bzw. durchgeführt werden. Hierzu war er in einer Reihe von Einzelfällen in die konkrete Strukturierung und Formulierung von Dienstleistungsverträgen einbezogen. Aus dieser zunächst einzelfallgeprägten Tätigkeit sind im weiteren Verlauf standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge hervorgegangen, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundlingthematik kontinuierlich in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten angepasst werden. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hingewirkt, dass vorhandene Musterverträge im Sinne eines klaren Markttrollenverständnisses aller beteiligten Vertragsparteien angepasst worden sind und nunmehr in dieser präzisierten Form Verwendung finden, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder konzernexterne Dienstleistungsverträge handelt. In allen Muster-Dienstleistungsverträgen werden unter anderem folgende Sachverhalte thematisiert:

- Detaillierte Leistungsbeschreibungen
- Hinweise zum Außenauftritt des Dienstleisters
- Kündigungsmöglichkeit für den Netzbetreiber
- Klauseln zur informatorischen Entflechtung
- Fachliches Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers

3 Unbundling-Maßnahmen der innogy SE

Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist die innogy SE gesetzlich verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Nachdem das angepasste Gleichbehandlungsprogramm der innogy SE am 01.12.2018 in Kraft getreten war, erhielten im Jahr 2019 alle Mitarbeiter der innogy SE, der Westnetz GmbH, der innogy Gas Storage NWE GmbH sowie der innogy Metering GmbH das Programm in elektronischer Form. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum insgesamt 70 Schulungen in Form von Präsenz- oder Onlineschulungen durchgeführt. Ferner wurde ein Schulungsvideo erstellt, welches allen Mitarbeitern zur Verfügung steht. Die Schulungen wurden dokumentiert und es kann festgehalten werden, dass die Mitarbeiter flächendeckend teilgenommen haben. Der BNetzA wurde das Programm ebenfalls bekannt gemacht. Damit kommt die innogy SE ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich nach.

Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den jeweiligen Personalbereich unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ in elektronischer Form. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms ist in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu bestätigen. Zudem werden die Mitarbeiter von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Alle Mitarbeiter der deutschen innogy-Gruppe sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundlingbestimmungen nach §§ 6-7b EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind hierbei ordnungsgemäß eingeschlossen. Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter sind in der Konsequenz keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten, so dass im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

Regelwerke

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen besonders hohen Stellenwert. Innerhalb der Westnetz GmbH gibt es eine eigene Organisationseinheit, zu deren Zuständigkeit unter anderem die Betreuung einer zentralen Datenbank für Richtlinien und Standards gehört. Das Dokumentenmanagementsystem „DMS@Westnetz“ wird ständig weiterentwickelt. Für alle Westnetz-Mitarbeiter ist ein lesender Zugriff eingerichtet. Die Inhalte werden ergänzt durch „Anwenderhinweise“ mit Tipps und Ansprechpartnern. Es werden darin zum einen maßgebliche technische Regelwerke wie

- Netzstandards,
- technische Richtlinien und
- Arbeitssicherheitsregeln,

und zum anderen organisatorische Festlegungen wie

- Aufgabenbeschreibungen,
- Organigramme und
- Konzernrichtlinien,

vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurde der Bereich „Qualität und Regelsetzung“ durch TÜV-Auditierung in den Geltungsbereich der ISO 9001 einbezogen. Die Umfirmierungen durch die Integration in den E.ON-Konzern wurden durch Überleitungsvereinbarungen begleitet, in denen die Weitergeltung der Regelwerke für die jeweilige Gesellschaft festgelegt wurde.

Mithilfe eines Workflows werden allen betroffenen Mitarbeitern die entsprechenden Änderungen zeitnah zur Verfügung gestellt. In der Datenbank enthalten ist auch das Qualitätsmanagement-Handbuch der Westnetz GmbH. Wesentliche Bestandteile sind interne Vorgaben in Form von Prozessbeschreibungen, Verfahrensanweisungen und Arbeitsanweisungen. Sie dienen als Grundlage für interne und externe Audits sowie zur Schulung von Mitarbeitern.

Sämtliche technischen Regelwerke und organisatorischen Festlegungen werden durch die Geschäftsführung der Westnetz GmbH in Kraft gesetzt. Sicherheitsrelevante Regelwerke werden vor der Inkraftsetzung mit den „Technischen Führungskräften“ gemäß S/G/W 1000 abgestimmt. Die Kommunikation neuer bzw. aktualisierter Regeln erfolgt zeitnah auf elektronischem Wege durch die Organisationseinheit „Qualität und Regelsetzung“, indem entsprechende Links auf das Datenmanagementsystem dokumentiert versendet werden. Neue bzw. überarbeitete Regelwerke werden um Synopsen oder Schulungshinweise ergänzt.

Technisches Sicherheitsmanagement

Das „Technische Sicherheitsmanagement“ (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der technischen Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Für die Westnetz GmbH hat die unabhängige TSM-Überprüfung durch die beiden Fachverbände Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) und Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) eine langjährige Tradition. Mit nachfolgenden Partnern hat die Westnetz GmbH aktuell bestehende TSM-Urkunden:

- innogy Metering GmbH (Strom, Gas)
- innogy Netze Deutschland GmbH² und Gemeindewerke Everswinkel GmbH (Wasser)
- Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH (Strom)
- Rhein- Sieg Netz GmbH (Strom)
- Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (Gas)

Zertifizierte Managementsysteme

Ausgewählte Prozessbereiche der Westnetz GmbH sind seit deren Gründung im Jahr 2013 nach DIN EN ISO 9001 im Rahmen des Qualitätsmanagements zertifiziert worden. Mit Hilfe des prozessorientierten Ansatzes wird der Rahmen für transparente Arbeitsabläufe geschaffen, welche die Basis für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess bilden und damit auch der prozessualen Absicherung von unbundlingrelevanten Prozessen dient.

² umfirmiert in innogy Westenergie GmbH

In Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Energiedienstleistungsgesetz hat die Westnetz GmbH in 2016 ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt und zertifizieren lassen.

Seit 2017 verfügt die Westnetz GmbH zudem über ein zertifiziertes Umweltschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001.

Darüber hinaus wurde Ende 2018 das Assetmanagement der Westnetz GmbH nach DIN ISO 55001 zertifiziert. Dabei spielte die Diskriminierungsfreiheit auch eine wichtige Rolle.

Alle zertifizierten Managementsysteme sind Teil eines integrierten Managementsystems und werden jährlich von unabhängigen Dritten neutral überprüft. Damit wird die Qualität und Integrität der Prozesse kontinuierlich sichergestellt.

Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die Westnetz GmbH den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog“ ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etabliert und dessen Zertifizierung – wie gefordert – bis zum 31.01.2018 sichergestellt hat. Die Westnetz GmbH dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen regelmäßig.

Seit Mitte 2016 ist die Westnetz GmbH überdies Mitglied im UP-KRITIS (Umsetzungsplan Kritische Infrastrukturen) des BSI. Der UP-KRITIS ist eine öffentlich-private Kooperation zwischen Betreibern kritischer Infrastrukturen, deren Verbänden und deren zuständigen staatlichen Stellen. Im Rahmen einer großangelegten Krisen-/Notfallübung wurde bei der Westnetz GmbH die Durchführung der Meldepflicht an das BSI bereits in der Vergangenheit geübt. Auch im Berichtszeitraum gab es wieder eine Krisenübung, welche jedoch nicht der Meldepflicht an das BSI unterlag.

Der hohe Stellenwert der ISMS-Thematik innerhalb der Westnetz GmbH wird auch deutlich durch den regelmäßigen Tagesordnungspunkt „ISMS-Incidents“ in den Geschäftsführungssitzungen.

Das Informationssicherheits-Managementsystem der Westnetz GmbH gemäß IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Abs. 1a EnWG wurde im Juli 2017 erfolgreich zertifiziert. Die Zertifizierung ist weiterhin gültig, ein entsprechendes Überwachungsaudit wurde Anfang Juni 2019 erfolgreich durchgeführt.

Regelmäßige Awareness Kampagnen, auch über den zertifizierten Bereich hinaus, sorgen für eine angemessene Sensibilität der Mitarbeiter zu sicherheitsrelevanten Themen und Gefahren.

Auch die innogy Gas Storage NWE GmbH misst der Informationssicherheit eine wesentliche Bedeutung zu. Betreiber von Energieanlagen (Anlagenbetreiber), die durch die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. S. 1903), in der jeweils geltenden Fassung als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden und an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen sind, haben die Anforderungen des „IT-Sicherheitskatalogs gemäß § 11 Abs. 1b EnWG“ (IT-Sicherheitskatalog) umzusetzen. Gemäß der BSI-Kritisverordnung liegt der Schwellwert für Gasspeicher bei 5190 entnommene Arbeit in GWh/Jahr je Speicheranlage. Aktuell überschreitet keine Speicheranlage der innogy Gas Storage NWE GmbH diesen Grenzwert. Der von der BNetzA erstellte „IT-Sicherheitskatalog“ für Energieanlagenbetreiber wurde im Dezember 2018 eingeführt.

Die innogy Gas Storage NWE GmbH hat aber auch ohne Verpflichtung durch die BSI-Kritisverordnung bereits Maßnahmen umgesetzt, um die Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme vor IT-Bedrohungen

zu schützen. Innerhalb der Gesellschaft wurde ein Projekt fortgeführt, welches, unabhängig von gesetzlichen Vorgaben, das Ziel hat, das bestehende ISMS auf eine Zertifizierung gemäß DIN ISO/IEC 27001 vorzubereiten.

ISMS-Incidents werden als regelmäßiger Punkt in den Geschäftsführersitzungen der innogy Gas Storage NWE GmbH behandelt und dies unterstreicht die Bedeutsamkeit des Themenbereiches für die Gesellschaft.

Datenschutz

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netz- und Gasspeicherbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundlingkonformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundlinganforderungen wiederum die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Konzern-Datenschutzbeauftragten im Jahr 2019 war die Fortführung und Ausgestaltung von Details in der Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Nachdem im Jahre 2018 der organisatorische und operative Rahmen für diese Umsetzung und damit die Basis an ein Datenschutzmanagement geschaffen wurde, stand 2019 der Übergang in den Regelprozess im Fokus.

Zu den Schwerpunktthemen im operativen Datenschutz gehörten unter anderem

- Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Risikobewertung der Verarbeitungen sowie die sich daraus ggf. ergebende Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
- Erfüllung der Betroffenenrechte, und hier insbesondere die Erarbeitung von Löschkonzepten sowie deren technische Umsetzung
- Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen (Auftragsverarbeitung, Joint Control- oder Kooperations-Verträge)

Die mit der EU-DSGVO neu hinzugekommene Pflicht des Datenschutzbeauftragten, einen Monitoringprozess zu etablieren, führte zu der Einführung regelmäßiger Abfragen in den Konzern-Gesellschaften anhand einheitlicher und möglichst messbarer Kriterien, die im Jahr 2019 erstmals für ein Geschäftsjahr angewandt wurden. Dieser flächendeckende Monitoring-Prozess wurde begleitet von internen Audits in einzelnen ausgewählten Fachbereichen.

Von Seiten des Gesetzgebers wurde das 2. Anpassungsgesetz zur EU-DSGVO verabschiedet. Für den Netzbereich wurde damit auch das Messstellenbetriebsgesetz an die EU-DSGVO angepasst. Das Messstellenbetriebsgesetz enthielt bereits in der bisherigen Fassung umfangreiche Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Netzbetrieb, insbesondere bei Einsatz von intelligenten Zählern. Mit der Anpassung auf die EU-DSGVO wurden diese Anforderungen an einen restriktiven Umgang mit personenbezogenen Daten im Netz nicht wesentlich geändert.

Um den zunehmenden Herausforderungen an die Digitalisierung der Energiewende gerecht zu werden, werden – wie die zahlreichen Projekte zu diesem Thema gezeigt haben – im Vergleich zum bisherigen Netzbetrieb umfangreichere Daten aus dem Netz (Netzzustandsdaten) benötigt, bei denen auch eine Datenschutzrelevanz, insbesondere in der Niederspannung nicht ausgeschlossen werden kann. In der Umsetzung der Digitalisierung muss daher eine Balance zwischen der notwendigen Bereitstellung von Netzinformationen zum sicheren Netzbetrieb und der datenschutzrechtlichen Anforderung an eine Datenminimierung gefunden werden. Hierzu dienen die Pilotprojekte und Modellregionen, die in datenschutzrechtlicher Begleitung auch im Jahr 2019 durchgeführt wurden.

Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der deutschen innogy-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt die Westnetz GmbH die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der Westnetz GmbH sichergestellt. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch den eigenen Personalbereich der Westnetz GmbH. Des Weiteren erfolgt davon unabhängig eine Bereinigung der Zugriffsrechte von Usern, die drei Monate lang nicht mehr aktiv auf das System zugegriffen haben. Diese müssten dann bei Bedarf eine neue Zulassung beantragen.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) sowie eine Kommunikations-Sicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy), die konzernweit gelten, stellen weitere Elemente zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Diese Standards dienen dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten ausgeschlossen wird. Im Berichtszeitraum haben Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter an für sie obligatorischen Compliance-Präsenzveranstaltungen und alle Mitarbeiter an dem Web-Based-Training Compliance zum Thema Korruptionsprävention sowie am Web-Based-Training zur Informationssicherheit teilgenommen. Die Teilnahme wurde für jeden Mitarbeiter systemseitig dokumentiert. Hierdurch wird das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

Zusammenarbeit mit Beteiligungen

Über das Beteiligungsmanagement und den dort in Abhängigkeit vom gesellschaftsrechtlichen Einfluss- und Beteiligungsgrad bestehenden Rahmen wirkt die innogy SE auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen des Unbundlings unternehmensweit sicherzustellen. So wird den Beteiligungsgesellschaften angeboten, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen. Darüber hinaus findet ein gegenseitiger konzernweiter Best-Practice-Transfer zwischen den Gleichbehandlungsbeauftragten des Konzerns statt. Dieser wird sowohl für die nationalen, als nunmehr auch für die europäischen Netzbetreiber des innogy-Konzerns regelmäßig durchgeführt. Außerdem wirkt der Gesellschafter innogy SE über die Beteiligungssteuerung auf die Einhaltung der Unbundling-Vorschriften in den Beteiligungsgesellschaften hin. Dabei bedient er sich regelmäßig der Expertise des Gleichbehandlungsbeauftragten, z.B. bei Netzkooperationen nach Auslauf von Konzessionen oder in Form der Kommentierung von Aufsichtsratsvorlagen mit Unbundling-Relevanz.

4 Unbundling-Konformität der Netz- bzw. Gasspeicherbetreiberprozesse

Marktkommunikation (MaKo)

Die Westnetz GmbH bzw. ihre Vorgängergesellschaften haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung und in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung vollständig umgesetzt:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (MPES)
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-16-200 Interimsprozesse zu „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetreiberrahmenverträge“
- Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2019 und zum 01.10.2019
- Umsetzung der Festlegung zur Umsetzung der Marktkommunikation 2020 zum 01.12.2019

Die sogenannten „Interimsprozesse“ (MsbG § 60) waren bis Ende 2019 befristet und wurden durch die ab Dezember 2019 geltenden neuen Regelungen „MaKo 2020“ ersetzt. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die sternförmige Kommunikation zur Verteilung der Messwerte aus der Rolle des Messstellenbetreibers an die berechtigten Marktpartner (Lieferanten, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), dritte Messstellenbetreiber). Diese Verbindung wurde von der Westnetz GmbH erfolgreich aufgebaut.

Für ca. 700 Lieferanten hat die Westnetz GmbH von den entsprechenden Bilanzkreisverantwortlichen eine gültige Zuordnungsermächtigung erhalten und diese mit den aktiven Belieferungen/Einspeisungen abgeglichen. Nur bei einer Handvoll von Lieferanten fehlt noch die nötige Zuordnungsermächtigung. Hier ist die Westnetz GmbH jedoch im Gespräch mit den Verantwortlichen.

Die Lieferscheine werden entsprechend den Vorgaben erstellt und versendet.

Die bisher erstellten Zuordnungslisten für Strom wurden für alle Lieferanten zum 01.12.2019 eingestellt.

Die MaBiS Fristen wurden eingehalten. Beim Versand der UTILTS Formeln kam es zu Komplikationen, wobei jedoch zu beachten ist, dass durch immer wieder neu hinzukommende Formatänderungen und Anpassungen ein großer manueller Aufwand entsteht, der zu Verzögerungen führt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass nach kleineren Anlaufschwierigkeiten die Prozesse seit der Umstellung stabil laufen. Die weiteren Aufgaben konzentrieren sich auf den Aufbau der MaBiS Prozesse mit den ÜNB inklusive der Schattenbilanzierung und dem Versand der Messwertverteilung an die ÜNB.

Anschlusswesen Strom, Gas und EEG-Anlagen

Die Anzahl der Anschlussvorgänge Strom und Gas im Berichtszeitraum liegt bei mehr als 33.000 und damit über dem Vorjahreswert und bleibt somit auf einem konstant hohen Niveau.

Die Anzahl von EEG-Anlagen im Netzgebiet ist erneut angestiegen. Im Jahr 2019 wurden im Gebiet der Westnetz GmbH ca. 18.200 Anträge auf Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage eingereicht. Weiterhin wurden auch die EEG-Ausschreibungsverfahren seitens der Westnetz GmbH im Jahr 2019 entsprechend begleitet und umgesetzt.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt im Bereich der EEG-Anlagen auf der Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters (MaStR) durch die BNetzA zum 31.01.2019. Der Fokus bei der Umsetzung durch die Westnetz GmbH lag vor allem auf dem Aufbau und der Anbindung des Webdienstes, um eine möglichst automatisierte Durchführung der Netzbetreiberprüfung zu ermöglichen. Insgesamt sind im Jahr 2019 bereits ca. 70.000 Netzbetreiberprüfungen eingegangen und größtenteils automatisiert beantwortet worden. Zudem wurden gemäß der Verpflichtung aus der MaStR-Verordnung bereits ca. 75.000 Anlagenbetreiber im Rahmen der Kundenkommunikation über das Marktstammdatenregister informiert, wobei auch die seitens der BNetzA zur Verfügung gestellten Informationsschreiben beigelegt wurden. Weiterhin wurde eine Planung zur Fortführung dieser Aktivitäten zur Sicherstellung der Verpflichtung gemäß MaStR-Verordnung für das Folgejahr aufgesetzt.

Die Anzahl der neu installierten Speicher, die i. d. R. mit einer PV-Anlage kombiniert werden, ist in 2019 weiter gestiegen. Die damit verbundenen Versorgungs- und Messkonzepte und die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, wie z.B. die Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung, haben zu großen Herausforderungen und Mehraufwand hinsichtlich ihrer Umsetzung geführt.

In 2019 sind vermehrt steckerfertige PV-Anlagen bei der Westnetz GmbH angemeldet worden. Ein vereinfachtes Anmeldeverfahren auf Basis der geänderten VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 wirkt sich hier positiv aus.

Im Dezember 2019 wurden auf der Homepage der Westnetz GmbH ein neues Kunden-Einspeiserportal sowie ein neues Installateurportal live geschaltet. Hier können Kunden ihre neue PV-Anlage anmelden und Installateure online den Inbetriebsetzungsauftrag (I-Auftrag) absenden. Seitens der Elektroinstallateure, die im Bereich der Westnetz GmbH arbeiten, wurden im Jahre 2019 über 90.000 I-Aufträge für Kundenanlagen eingereicht und bearbeitet. Um diesen Prozess weiter zu verbessern, ist zum Jahresende 2019 zudem ein neues Installateurverzeichnis in Betrieb genommen worden, welches den Eintragungsvorgang online ermöglicht und damit vereinfacht und beschleunigt. Die neuen Portale ermöglichen eine gegenseitige Mandatierung und eine noch effizientere Bearbeitung von Kundenvorhaben.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Netzanschlussbegehren im Gebiet der Westnetz GmbH diskriminierungsfrei erfüllt wurden.

Prozesse für Netzengpässe

Im Berichtszeitraum waren wie in den Vorjahren Leistungsreduzierungen bei EEG-Einspeisern notwendig. Sie wurden gemäß den Vorgaben aus dem „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 3.0“ der BNetzA durchgeführt. Die korrespondierenden Informationen zu den jeweiligen Netzengpässen wurden auf den Internetseiten der Westnetz GmbH veröffentlicht.

Für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen existiert ein detaillierter Prozessablauf. Dieser ist bereichsübergreifend für die Netzführung, das Operative Assetmanagement sowie den Bereich Netznutzung/Netzzugang gültig und stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser gewährleistet wird.

Für das Netzgebiet der Westnetz GmbH wurden im Berichtszeitraum 26 Netzengpassgebiete veröffentlicht. Die Westnetz GmbH musste im Berichtszeitraum in 921 Fällen leistungsreduzierend zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität eingreifen.

Zur Klärung von Grundsatzfragen zum Anschluss und zum Einspeisemanagement von EEG-Anlagen strebt die Westnetz GmbH auch weiterhin in Einzelfällen eine Entscheidung der EEG-Clearingstelle bzw. eine gerichtliche Klärung an.

Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Zwischen dem Verteilnetzbetreiber Westnetz GmbH und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH existiert eine Vereinbarung zur Anwendung des BDEW/VkU-Praxisleitfadens für die Kaskade. Das Vertragsangebot der Amprion GmbH nach VDE-AR-N 4140 zur Kaskade in der Regelzone Amprion befindet sich weiterhin in Abstimmung. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers wird der Lastabwurf entsprechend Aufteilungsschlüssel manuell durchgeführt, bevor eine Auslösung des automatischen Unterfrequenzschutzes erfolgt. Soweit technisch möglich, wird bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Für die Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung vor. Es gab im Jahr 2019 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Die Westnetz GmbH hatte im Dezember 2014 zur Regelung der Zusammenarbeit der Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade ihren nachgelagerten Netzbetreibern „Kaskadenverträge“ angeboten. Bis 2016 konnte die Westnetz GmbH mit einem großen Teil der nachgelagerten Netzbetreiber die „Vereinbarungen über die Anwendung des BDEW/VkU-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern - Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“ abschließen und die Umsetzung abstimmen.

Nach Verabschiedung der Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 zur Kaskadierung in 2017 hat die Westnetz GmbH ihren nachgelagerten Netzbetreibern zunächst im November 2018 eine Kaskadierungsvereinbarung zur Umsetzung der geänderten Anforderungen ab 01.02.2019 angeboten. In enger Abstimmung zwischen Systemführung, Netzvertrieb und den Marktpartnern der Westnetz GmbH wurde seitdem insbesondere an der effizienteren Gestaltung des Kommunikationsprozesses zur Kaskade gearbeitet. Die daraus resultierende überarbeitete Kaskadierungsvereinbarung führte zu einem neuen Kaskadierungsprozess mit telefonischer Alarmierung und automatisierter individueller Kaskaden-Anforderung per Email an nachgelagerte Netzbetreiber.

Umsetzung geänderter Anforderungen zum automatischen „Unterfrequenz-Lastabwurf“ (UFLA)

Die neue Anwendungsregel „Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen“ VDE-AR-N 4142 steht vor der Verabschiedung. Die Westnetz GmbH geht die Umsetzung der Richtlinie aktiv an und hat im Juli 2019 nachgelagerte Verteilnetzbetreiber eingeladen, um die koordinierte Umsetzung der neuen Anforderungen anzustoßen. Mit der neuen Regel werden erstmalig auch alle nachgelagerten Verteilnetzbetreiber zur Umsetzung des automatischen unterfrequenzabhängigen Lastabwurfs direkt verpflichtet.

Die Westnetz GmbH verfolgt das Ziel, den Prozess durch ein gemeinsames Gruppenabwurfkonzept mit den nachgelagerten Verteilnetzbetreibern zu optimieren. Hierdurch kann der erforderliche Aufwand seitens der Netzbetreiber reduziert und der automatische Unterfrequenz-Lastabwurf im Sinne aller Netznutzer koordiniert werden.

Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Netzbetreiber sind nach § 19 Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet, technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss festzulegen. Die Pflicht zur Konsultation besteht nach einer entsprechenden Änderung des EnWG seit dem 01.01.2017 für die netzbetreiberindividuellen technischen Anschlussbedingungen Strom nicht mehr, für die netzbetreiberindividuellen technischen Anschlussbedingungen Gas besteht die Konsultationspflicht nun neu.

Die Westnetz GmbH hat zum 01.04.2019 neue Technische Anschlussbedingungen für die Mittelspannung und Hochspannung und zum 01.05.2019 neue Technische Anschlussbedingungen Niederspannung veröffentlicht.

Darüber hinaus hat die Westnetz GmbH im Zeitraum vom 07.02.2019 bis 13.03.2019 die überarbeiteten Technischen Anschlussbedingungen Gas auf ihrer Internetseite zur öffentlichen Konsultation eingestellt. Anmerkungen dazu sind nicht eingegangen. In der Folge hat die Westnetz GmbH zum 01.10.2019 die zuvor konsultierten Technischen Anschlussbedingungen Gas in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Gemäß § 19 Abs. 5 EnWG hat die Westnetz GmbH die überarbeiteten Technischen Anschlussbedingungen vor deren jeweiliger Veröffentlichung der Bundesnetzagentur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mitgeteilt.

Konsultation der wesentlichen Geschäftsbedingungen für den Gasspeicherzugang

Seit der EnWG-Novelle 2011 müssen Gasspeicherbetreiber bei der Ausarbeitung der wesentlichen Geschäftsbedingungen die Gasspeichernutzer konsultieren. Die innogy Gas Storage NWE GmbH hatte zu diesem Zweck ihre bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Gasspeicherzugang (AGB) bereits Ende 2018 zur Konsultation veröffentlicht. Es gab keinerlei Rückmeldungen der Marktteilnehmer, so dass in den für den Berichtszeitraum geltenden AGB keine Anpassungen vorgenommen wurden.

Marktraumumstellung Gas

Der kontinuierliche Rückgang der L-Gasafkommen in Deutschland sowie in den Niederlanden ist der Grund für die notwendige Marktraumumstellung Gas. Die Westnetz GmbH wird hierzu rund 300.000 Kunden-Gasgeräte von Erdgas-L (low calorific gas) auf Erdgas-H (high calorific gas) umrüsten. Das Westnetz-Projekt ist im Jahr 2014 gestartet und soll gemäß dem Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas) bis zum Jahr 2030 anhalten. Alle notwendigen rechtlichen Vereinbarungen mit den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern, wie z.B. die Ankündigung zur Änderung der Gasbeschaffenheit sowie die individuellen Umstellungsfahrpläne, konnten für jede Umstellungsregion einvernehmlich verhandelt und abgeschlossen werden. Im Jahr 2019 konnten weitere operative technische Anpassungen der Gasgeräte in den Gemeinden Belm, Werther, Borgholzhausen, Melle und Bissendorf, innerhalb der Schwerpunktregion Teutoburger Wald, erfolgreich durchgeführt werden. Betroffen waren rund 22.000 Gasgeräte. Bis 2024 folgen die Umstellregionen Bergheim (2021), Südwestfalen (2021-2023), Boppard (2023) und Emsland (2024).

Als Maßnahme für die netztechnische Absicherung der Gas-Infrastruktur in der Umstellregion „Südwestfalen“, wurde parallel zu den Anpassungsarbeiten an den Kundengasgeräten mit der Errichtung einer zentralen neuen Erdgas-Übernahmeanlage in Werdohl begonnen.

Aufgrund der komplexen Netzstruktur des Netzgebietes Südwestfalen (15 unterschiedliche Einspeisepunkte an unterschiedlichen vorgelagerten Gasnetzen mit unterschiedlichen Gasbeschaffenheiten), begann die Westnetz GmbH bereits im Jahr 2018, zur Gewährleistung des Abrechnungsprozesses, mit den ersten Planungen für den Aufbau eines Gasbeschaffenheitsverfolgungssystems. Dieses Gasbeschaffenheitsverfolgungssystem wird Ende 2020 installiert und liefert die Brennwerte für die Energieabrechnung unserer Kunden und nachgeschalteten Netzbetreiber.

Grundlagen für die Marktraumumstellung bildet zum einen das Energiewirtschaftsgesetz (§19a EnWG) und zum anderen der jeweils gültige Netzentwicklungsplan Gas, den die Fernleitungsnetzbetreiber

– in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur – unter Beteiligung der Öffentlichkeit und den Verteilnetzbetreibern entwickelt haben.

Im Vorfeld der eigentlichen L-H-Gas-Umstellung hatte die Westnetz GmbH ein Projektmanagementhandbuch „Marktraumumstellung Gas“ in Verbindung mit einer technischen Verfahrensanweisung zur Marktraumumstellung Gas erarbeitet und verbindlich festgelegt. Darin sind die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Vermeidung und Beherrschung technischer Risiken im Zuge der Erhebung, Anpassung und Qualitätssicherung von Gasgeräten bei Umsetzung der Marktraumumstellung ebenso beschrieben wie die gesetzlichen Kostenerstattungsansprüche für Gasverbrauchsgeräte und die kundenspezifischen Prozesse und Abläufe, insbesondere bei fehlender technischer Anpassungsfähigkeit von Geräten. In diesem Fall werden die betroffenen Kunden diskriminierungsfrei, umfassend und klar über Alternativen und Konsequenzen informiert und in die Lage versetzt, die Gasgeräteanpassung eigenverantwortlich bei einem Unternehmen ihrer Wahl zu beauftragen. Selbstverständlich ist auch in diesem Netzbetreiberprozess durchgängig sichergestellt, dass die dabei anfallenden wirtschaftlich sensiblen Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen.

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hatte die Westnetz GmbH bereits in 2016 begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorzubereiten und entsprechende laufende Umsetzungsprojekte voranzutreiben. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hatte die Westnetz GmbH schon im Jahr 2016 sowohl Angaben zu den von ihr mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (moderne Messeinrichtung mit Kommunikationsmodul) auszustattenden Messstellen sowie die zugehörigen Preisblätter veröffentlicht. Die Westnetz GmbH baut seit 2017, insbesondere bei Neuanlagen und Turnuswechseln, moderne Messeinrichtungen zu den veröffentlichten Konditionen ein. Hiervon hatte die Westnetz GmbH die in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten zuvor in diskriminierungsfreier Art und Weise in Kenntnis gesetzt.

Die Westnetz GmbH stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher.

Mangels eines allgemein festgelegten Messstellenvertrages hat die Westnetz GmbH im Laufe des Jahres 2017 zudem auf Basis des BDEW-Vertragsmusters begonnen, mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge abzuschließen, um auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, über die Lieferanten zu ermöglichen. Die Westnetz GmbH hat ihren Messstellenvertrag Strom, der an das aktuelle Muster des BDEW angelehnt ist, diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und diesen auch auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Ferner hat die Westnetz GmbH auf ihrer Internetseite ihre Allgemeinen Bedingungen für nicht integriert belieferte Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber veröffentlicht, die den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes im Bereich Elektrizität regeln.

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Westnetz GmbH den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt neue Messstellenbetreiberrahmenverträge dementsprechend ab. Im Strombereich haben 80 Messstellenbetreiber den Rahmenvertrag mit der Westnetz GmbH geschlossen und in der Sparte Gas gibt es 18 Messstellenbetreiber mit unterzeichnetem Rahmenvertrag. Insgesamt sind 70 Messstellenbetreiber im Netzgebiet der Westnetz GmbH aktiv tätig.

Mit Stand Ende Dezember 2019 wurden rund 15.950 Zähler in der Sparte Strom und rund 50 Zähler in der Sparte Gas durch wettbewerbliche Messstellenbetreiber betreut. Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist seit dem 01.10.2017 die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas.

Darüber hinaus hat die Westnetz GmbH zusammen mit ihrem inzwischen als Smart Meter Gateway-Administrator zertifizierten Dienstleister, der innogy Metering GmbH, die Vorbereitungen für den Roll-out von intelligenten Messsystemen sowohl durch die Gestaltung der notwendigen Prozesse, als auch der erforderlichen Systemlandschaft, vorangetrieben. Alle Aktivitäten für den Roll-out Start, wie beispielsweise die Erstellung des Kommunikationskonzeptes, Auswahl der Zählpunkte, Schulung der Monteure, Beschaffung der Smart Meter Gateways und Einbau der ersten Testgeräte wurden 2019 vorbereitet bzw. umgesetzt.

Die Westnetz GmbH baut seit Ende 2018 den sogenannten MeDa-Zähler (eine moderne Messeinrichtung, erweitert um eine Drahtlosübertragungsfunktion), im Rahmen eines breit angelegten Praxistests in ihrem Netzgebiet ein. Dieser Test ist zunächst bis Ende 2020 geplant. Zweck des MeDa-Zählers ist es vor allem, Anschlussnutzern mit Jahresverbräuchen < 6.000 kWh in der Liegenschaft ein hochauflösendes Verbrauchsfeedback zur Verfügung stellen zu können, sofern der Betroffene dies wünscht. Die Nutzung der MeDa-Funktion des Zählers und die damit verbundenen Leistungen des Key-Management-Systems vermarktet die Westnetz GmbH diskriminierungsfrei als Zusatzleistung im Sinne des § 35 Abs. 2 MsbG an die in ihrem Netzgebiet aktiven Stromlieferanten. Die Westnetz GmbH steht mit denjenigen Lieferanten, die sich für eine Teilnahme an dem Praxistest interessieren, in Kontakt. Möchte ein Lieferant am Praxistest teilnehmen und seinen Kunden die MeDa-Funktion anbieten, schließt die Westnetz GmbH auf dessen Wunsch eine Vereinbarung mit ihm zur Nutzung der MeDa-Zähler ab und stellt in Folge Aktivierungscodes für die MeDa-Funktion zur Verfügung. Anschlussnutzer haben die Möglichkeit, sich bei Interesse an ihren Lieferanten zu wenden, um die Drahtlosübertragungsfunktion eines MeDa-Zählers nutzen zu können. ([Information zum MeDa Praxistest³](#)).

Planungs- und Prognoseprozess

Börsennotierte Aktiengesellschaften sind verpflichtet, einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess betrifft damit auch die innogy SE. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen, wie beispielsweise die Inflationsrate, allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter des Bereiches Controlling/Beteiligungen der innogy SE sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

³ <https://iam.westnetz.de/fuer-unsere-partner/fuer-lieferanten-und-messstellenbetreiber/meda-praxistest>

Rentabilitätskontrolle

Die innogy SE ist die Gesellschafterin der innogy Netze Deutschland GmbH, in der unter anderem die Assets für das regulierte Geschäft gehalten wurden. Am 08.07.2019 wurde die Westnetz GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 25719 (Westnetz GmbH alt), deren Gesellschafterin bis dahin innogy SE war, auf die innogy Netze Deutschland GmbH verschmolzen. Die Westnetz GmbH alt ist zu diesem Zeitpunkt erloschen.

Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.10.2019 wurde sodann der Geschäftsbereich Verteilnetzbetrieb als Teilbetrieb von der innogy Netze Deutschland GmbH im Wege der Ausgliederung auf eine unter der innogy Netze Deutschland GmbH neu gegründete Gesellschaft, die wieder unter dem Namen Westnetz GmbH firmiert, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 30872 (Westnetz GmbH neu) übertragen. Des Weiteren wurde die innogy Netze Deutschland GmbH in innogy Westenergie GmbH umfirmiert. Die Ausgliederung wurde mit Eintragung der innogy Westenergie GmbH in das Handelsregister am 11.12.2019 wirksam.

Die Gesellschafterinnen der Westnetz GmbH (zunächst innogy SE für die Westnetz GmbH alt und anschließend innogy Westenergie GmbH für die Westnetz GmbH neu) nahmen bzw. nehmen ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr und übten bzw. üben insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen gesetzlichen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten im Sinne von koordinierenden Funktionen und Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Diese Prinzipien gelten analog auch für die innogy Gas Storage NWE GmbH, wobei hier die innogy SE wie im Vorjahr die alleinige Gesellschafterin ist. Der sich bereits aus dem Gesetz ergebende Grundsatz der Unabhängigkeit der Geschäftsführung ist dementsprechend auch für die innogy Gas Storage NWE maßgeblich.

Die Westnetz GmbH alt hatte bis zur Verschmelzung einen Aufsichtsrat, der aus 16 Mitgliedern bestand. Dieser Aufsichtsrat hat im Jahr 2019 eine ordentliche und eine konstituierende Sitzung durchgeführt. Nach der Verschmelzung der Westnetz GmbH alt auf die innogy Westenergie GmbH (vormals innogy Netze Deutschland GmbH) wurde bei letzterer ein Aufsichtsrat mit 16 Mitgliedern eingerichtet. Dieser Aufsichtsrat tagte in 2019 viermal (eine konstituierende, eine außerordentliche sowie zwei ordentliche Aufsichtsrats-Sitzungen).

Die Aufsichtsräte sind bzw. waren jeweils paritätisch besetzt. Die Aufsichtsräte haben sich über alle gesetzlich und satzungsmäßig erforderlichen Vorfälle, insbesondere über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie zur Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen. Dazu gehörten auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Außerdem hat der Aufsichtsrat erforderliche Entscheidungen getroffen. Die Geschäftsführung der Westnetz GmbH ist ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Westnetz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden von der Westnetz GmbH für das Kalenderjahr 2020 die voraussichtlichen Netzentgelte sowohl für das Stromverteilstrom als auch für das Gasverteilstrom am 02.10.2019 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV für das Gasverteilstrom am 10.12.2019 und für das Stromverteilstrom am 16.12.2019 im Internet veröffentlicht.

An die BNetzA erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV für das Gasverteilnetz am 19.12.2019 und für das Stromverteilnetz am 20.12.2019. Im Bereich Strom sowie im Bereich Gas wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben. Im Bereich Strom fand, wie bereits im vergangenen Jahr, das Netzentgeltmodernisierungsgesetz zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung Anwendung.

Zudem wurden bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2020 die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2020 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Dabei wurde wie üblich durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an irgendwelche wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den beteiligten Ressorts der innogy SE, zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet. Sie wurden im Berichtszeitraum im Rahmen einer verpflichtenden Präsenzschiung entsprechend unterrichtet.

5 Marktauftritt

Westnetz GmbH

Der neue Markenauftritt der Westnetz GmbH hat sich in den letzten Jahren etabliert. Das damit eingeführte Logo und das Endorsement „Teil von innogy“

WESTNETZ

Teil von innogy

wird konsistent in verschiedenen Anwendungsbereichen eingesetzt, um eine von innogy unabhängige Netzidentität weiterhin zu gewährleisten. Dabei wird das sogenannte Netzsymbol als Gestaltungselement verwendet, in dem die nachempfundenen Leitungen aus der alten Westnetz-Bildmarke im neuen Design wieder aufgegriffen werden, so dass der Wiedererkennungswert sichergestellt ist.



Die Westnetz GmbH verfügt über einen eigenen Kommunikationsbereich, der unter anderem Pressemeldungen auf einer eigenen Webseite (<https://presse.westnetz.de/>) innerhalb des Westnetz-Webauftritts veröffentlicht. Zudem werden Pressemeldungen über die üblichen Pressekanäle veröffentlicht. Auf Grund der Größe des Versorgungsgebietes der Westnetz GmbH wird überdies eine Kommunikation mit regionaler Differenzierung praktiziert, soweit dieses bei Ereignissen mit nur regionalem Bezug sinnvoll ist.

Mit der Umsetzung des neuen Internetauftrittes konnten die Performance auf Seiten der Westnetz GmbH und die Zufriedenheit der Kunden erheblich gesteigert werden.

Kernstück des neuen Web-Auftritts ist ein CRM-System (Customer Relation Management), welches hinter dem neuen Kundenportal steht. So werden z.B. über ein Schriftgut-Analysesystem schriftliche Anliegen von Kunden erkannt und digital umgewandelt. Sämtliche Anliegen – telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an die Westnetz GmbH gerichtet – werden zentral gespeichert und verarbeitet und sind jederzeit von den Kundenbetreuern abrufbar. Seit dem GoLive des Netzanschlussportals am 01.12.2017 wurden über 200.000 Dokumente mit mehr als 700.000 Seiten verarbeitet. Mehr als 130.000 dieser Dokumente wurden automatisch nach CRM übertragen. Damit stieg die Quote der Vollautomatisierung von 17% auf

75%. Die Bearbeitungszeit für die Erfassung eines Dokumentes konnte von mehreren Tagen auf durchschnittlich zwei Minuten verkürzt werden. Zudem stehen den Kunden mehr als 50 verschiedene Formulare online zur Verfügung. Dabei werden neben 1.000 verschiedenen fachlichen Themen auch ca. 100 verschiedene Anliegen aus Freitext verarbeitet. Die zentrale Erfassung und Verarbeitung dieser Formulare verkürzt nicht nur die Bearbeitungszeiten signifikant, sondern bewirkt auch eine erhebliche Verbesserung der Datenqualität.

Im August 2019 ist ein einheitliches System für die Netzbewirtschaftung und Kommunikation mit den Marktpartnern der Westnetz GmbH ebenfalls mit Anbindung an das zentrale CRM-System live gegangen.

Seit dem GoLive des Einspeiser- und des Installateurportals Anfang Dezember 2019 sind auch diese an das zentrale CRM-System angebunden. In der ersten Woche sind bereits 130 Einspeiservorgänge und 125 Installationsaufträge eingegangen.

Die Westnetz GmbH hat auch 2019 ihre Veröffentlichungspflichten, die sich aus unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen ergeben, erfüllt. Einzelne Daten werden jedoch aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, aber bei berechtigtem Interesse jedem Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Verfahren hierzu sind im Web-Auftritt an den entsprechenden Stellen dargestellt.

Auch alle Anforderungen der neuen europäischen Datenschutzgrundverordnung wurden auf der Website der Westnetz GmbH fristgerecht umgesetzt.

Im Zusammenhang mit den beschriebenen Pacht- und Kooperationsmodellen wirkt die Westnetz GmbH weiterhin nachdrücklich auf einen unbundlingkonformen Marktauftritt der in ihrem Auftrag handelnden Partnerunternehmen hin. Die entsprechenden Dienstleistungsverträge mit den Partnern der Westnetz GmbH verpflichten den jeweiligen Auftragnehmer dazu, im Rahmen der Dienstleistungsaktivitäten jederzeit deutlich zu machen, dass er im Auftrag des Netzbetreibers handelt. Insbesondere regeln die Verträge, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Dienstleistungsgeschäftes dazu angehalten ist,

- die ihm von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Formulare und sonstigen Dokumente zu verwenden,
- im Schriftverkehr (Papier und elektronisch) den Zusatz „im Auftrag des Netzbetreibers Westnetz GmbH“ zu verwenden und
- bei persönlichen und telefonischen Kontakten mit Netzkunden und ggf. Behörden darauf hinzuweisen, dass er „im Auftrag des Netzbetreibers Westnetz GmbH“ handelt.

Soweit der Internetauftritt des Auftragnehmers das Dienstleistungsgeschäft für die Westnetz GmbH betrifft, ist explizit vorgegeben, dass auf die entsprechenden Internetseiten der Westnetz GmbH verlinkt werden muss. Inhaltliche Abweichungen oder Ergänzungen auf den Internetseiten des Auftragnehmers sind unzulässig.

Dritter Westnetz-Kudentag

Zum dritten Mal hat die Westnetz GmbH einen Kundentag durchgeführt, auf dem sie ihre technischen und energiewirtschaftlichen Kompetenzen zu aktuellen Themen präsentiert hat. Der Kundentag, der am 11. April 2019 in Schwerte stattgefunden hat, widmete sich diesmal schwerpunktmäßig der Diskussion unter dem Motto „Flexibel und digital – das Verteilnetz der Zukunft“. Rund 150 Fachleute aus den Kreisen der Industriekunden und Weiterverteiler informierten sich in Form von Vorträgen, Workshops und Fachgesprächen mit Westnetz-Experten über die Bedeutung der Digitalisierung für den Verteilnetzbetrieb. An Gallery Walk-Stationen wurde zudem über konkrete Lösungen wie den Einsatz des StreetScooters im Netzbetrieb, über Wasserstofftankstellen oder über MiA (Meine intelligente Ableser-App) informiert. Diese App dient der Unterstützung bei der Ablesung von Messeinrichtungen. Parallel diskutierten die Gäste in Workshops über die aktuellen Themen „Kaskade Strom“, „Krisenvorsorge Gas“ und „Marktraumumstellung“.

innogy Gas Storage NWE GmbH

Für die Öffentlichkeitsarbeit der innogy Gas Storage NWE GmbH ist die Unternehmenskommunikation der innogy SE zuständig, die die spezifischen Pressemitteilungen des Gasspeicherbetreibers in dessen Auftrag über die üblichen Pressekanäle und über dessen Internetseiten (<https://innogy-gasstorage-nwe.com/>) veröffentlicht. Auf den Internetseiten werden unter anderem die spezifischen Informationen zu Speicherdienstleistungen für die einzelnen Gasspeicher für die Marktteilnehmer bereitgestellt.

Ebenso kommt die innogy Gas Storage NWE GmbH auf ihren Internetseiten den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten nach. Dort setzt die innogy Gas Storage NWE GmbH auch die Transparenzanforderungen des „Transparency Template“, einer Initiative der Gas Storage Europe (GSE), auf freiwilliger Basis um. Darüber hinaus werden von der innogy Gas Storage NWE GmbH in ihrem Marktauftritt die Vorgaben zur Kapazitätsvergabe bzw. zum Engpassmanagement entsprechend der Guidelines for Good Practice for Storage System Operators (GGPSSO) erfüllt, zu deren Einhaltung sich die innogy Gas Storage NWE GmbH auf freiwilliger Basis verpflichtet hat.

Die innogy Gas Storage NWE GmbH bietet im Rahmen ihres Internetauftrittes die Möglichkeit einen Newsletter zu abonnieren. Hierbei werden Interessenten mit deren Zustimmung im Rahmen von Marketingaktionen über Vermarktungen, Instandhaltungen sowie sonstige Veröffentlichungen der innogy Gas Storage NWE GmbH informiert.

Die in den vergangenen Jahren zu Vermarktungszwecken genutzte Kooperation der innogy Gas Storage NWE GmbH mit der ICE Endex Markets B.V. (vormals ICE Endex Gas B.V.), einer Internetplattform für die Verauktionierung von Gasspeicherkapazitäten, ist in 2019 nicht aktiv weitergeführt worden. Die innogy Gas Storage NWE GmbH hat freie Speicherkapazitäten im Berichtszeitraum über die eigenen Vertriebskanäle vermarktet.

6 Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Seit dem 01.07.2017 ist Paul Geiben der Gleichbehandlungsbeauftragte der innogy SE nach § 7a EnWG. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war im Berichtszeitraum zuständig für die Gesellschaften

- innogy SE,
- Westnetz GmbH,
- innogy Gas Storage NWE GmbH und
- innogy Metering GmbH.

Auch im Jahr 2019 hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der Unbundling-Vorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und durch diverse Projekte, Vorträge und Veranstaltungen das allgemeine Unbundlingverständnis weiter relevant ausgebaut. Er ist in herausgehobener Funktion bei der innogy SE angestellt.

Er nimmt keine anderen Tätigkeiten außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten wahr, sodass es nicht zu Interessenskonflikten kommen kann und seine Tätigkeit nicht durch fachfremde Aufgaben beeinträchtigt wird.

Im Jahr 2019 war der Gleichbehandlungsbeauftragte Ansprechpartner für Vorstände, Geschäftsführungen und Mitarbeiter aller vorgenannten Gesellschaften in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Mit den Vorständen bzw. den Geschäftsführungen fand ein regelmäßiger Austausch statt. Ebenso fanden Treffen bzw. regelmäßige Gesprächsrunden mit den verschiedenen Ressorts der vorgenannten Gesellschaften statt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht darüber hinaus mit dem Bereich Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft sowie der Internen Revision und dem Rechtsbereich der innogy SE in ständigem Kontakt. Auch über diesen Weg können unbundlingrelevante und revisionsprüfungsrelevante Themen jederzeit identifiziert und an den Vorstand der innogy SE herangetragen werden.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der innogy SE regelmäßig wahrgenommen. Darüber hinaus haben der Vorstand sowie die Geschäftsführungen der Westnetz GmbH, der innogy Gas Storage NWE GmbH und der innogy Metering GmbH mehrfach Kontakt zum Gleichbehandlungsbeauftragten im Zusammenhang mit unbundlingrelevanten Fragestellungen aufgenommen.

Vermittlungskonzept – Informationsveranstaltungen, Unbundlingberatungen, Intranet

Im Berichtszeitraum wurden – wie bereits in den Jahren zuvor – spezielle, zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen vom Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt:

- 70 Präsenz- oder Onlineschulungen im Berichtszeitraum durch den Gleichbehandlungsbeauftragten im Nachgang zur Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms der innogy SE vom 01.12.2018. Ferner wurde in diesem Zusammenhang ein Schulungsvideo erstellt, welches allen Mitarbeitern über das Intranet zur Verfügung steht.
- Schulung Geschäftsführung und Führungskräfte der innogy Metering GmbH zum neuen Gleichbehandlungsprogramm (Januar 2019)
- „Unbundling für Kommunikatoren und regionales Marketing“ (Februar 2019)
- Netzwerkpartner-Informationsveranstaltung: „14. Informationstreffen für Gleichbehandlungsbeauftragte“ (März 2019)
- „Unbundlingkonformes Verhalten der Zählerableser“ (März 2019)

- Durchführung des Unbundlingworkshops für das WomensNetwork (Mai 2019)
- „Mitarbeiter der Öffentlichkeitsarbeit im Netz“ für die Regions- und Regionalzentrumleiter (Juli 2019)

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum in mehr als 150 Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern zu Rate gezogen wurde. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten. Zu den Themen, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise:

- Begleitung der Verschmelzung der Westnetz GmbH auf die innogy Netze Deutschland GmbH und die anschließende Ausgliederung der Westnetz GmbH.
- Entflechtungsfragen beim grundzuständigen Messstellenbetreiber
- Markenauftritt und Kommunikationsverhalten

Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes existiert im Intranet eine eigene Seite für das Thema „Gleichbehandlung/Unbundling“. Dort sind neben dem Gleichbehandlungsprogramm mit den entsprechenden Foliensätzen für Schulungsvorträge, den Gleichbehandlungsberichten und den Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten weitere Informationen zum Thema Unbundling, z. B. Positionspapiere der BNetzA, veröffentlicht.

Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind die etablierten Verfahrensweisen in der innogy SE konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess in der innogy SE schon seit mehreren Jahren erfolgreich durchgeführt. Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen bei der Internen Revision in Auftrag und wirkte bei Prüfungen durch die Revision maßgeblich mit, indem er hierfür in Abstimmung mit der Revision z. B. die konkreten Prüfkriterien definierte. Im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen fand insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität statt. Die Interne Revision informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse:

- „Differenzbilanzkreisbewirtschaftung Unbundling I“ (Dezember 2018 - Januar 2019)

Die wesentlichen Fragestellungen der Prüfung bezogen sich auf die Schnittstellen, an denen Daten/Informationen die Hemisphäre der Westnetz GmbH verlassen, und die Sicherstellung, dass Informationen, die veröffentlicht werden, allen Marktpartnern zeitgleich und in gleicher Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Ferner wurde der Prozess hinsichtlich der Unabhängigkeit der Westnetz GmbH bei der Festlegung von neuen Standardlastprofilen untersucht.

Der Umgang mit sensiblen Informationen unterliegt den Vorgaben des Gleichbehandlungsprogrammes. Diese Vorgaben wurden entsprechend der Prüfung vollständig eingehalten. Darüber hinaus wurden die Marktpartner über die angepassten Standardlastprofile gleichzeitig informiert, indem die Daten – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe – auf der Internetseite der Westnetz GmbH unter der Rubrik „Netzkennzahlen/ Differenzbilanzkreis Strom“ veröffentlicht wurden. Die Lastprofile wurden von der Westnetz GmbH eigenständig auf Basis der Ergebnisse des Westnetz-Projektes „Smarte Haushalte“ entwickelt.

- „Differenzbilanzkreisbewirtschaftung Unbundling II“ (Juli - September 2019)

Zum Zeitpunkt der o.g. Prüfung „Differenzbilanzkreisbewirtschaftung Unbundling I“ stand bereits fest, dass ein wesentlicher Teil der zum damaligen Zeitpunkt noch an Dienstleister vergebenen Aufgaben in die Westnetz GmbH integriert werden wird. Daher wurde eine zweite Prüfung anberaumt, deren Schwerpunkt auf dem neu implementierten Prozess- und IT-Tool hinsichtlich des Zu- und Verkaufs von Differenzenergie sowie der Überprüfung des dazugehörigen IT-Berechtigungskonzepts lag.

Die Erstellung der Prognose der Differenzenergie wird jetzt in Eigenregie von der Westnetz GmbH durchgeführt. Hierfür wurde ein eigenes Tool aufgebaut. Da die Westnetz GmbH keinen eigenen Marktzugang hat, um die prognostizierte Differenzenergie an der europäischen Strombörse EPEX SPOT SE (European Power Exchange) zu handeln, bedient sie sich eines Dienstleisters für die Abwicklung des Fahrplangeschäftes. Sowohl die neuen Prozesse als auch das Tool spiegeln die Eigenständigkeit der Westnetz GmbH und das diskriminierungsfreie Verhalten gegenüber Dritten wider.

Die Zugriffe auf die Systeme werden durch die Westnetz GmbH direkt verwaltet, so dass unberechtigte Dritte keinen Zugang erhalten. Das informatorische Unbundling ist demzufolge sichergestellt.

- „Unbundling FTTX⁴“ (September– Oktober 2019)

Durch Visualisierung sowie intelligente Steuerung – insbesondere des Mittel- und Niederspannungsnetzes – soll trotz steigender volatiler Einspeise- und Lastanforderungen, ein sicherer Betrieb der Netze bei hoher Versorgungsqualität zukunftsorientiert sichergestellt werden. Dazu ist es notwendig, dass die Betriebsmittel untereinander über Glasfasernetze kommunizieren können. Im Rahmen der Prozessprüfung wurde betrachtet, wie die Beantragung und Freigabe von Investitionsbudgets für eigenwirtschaftliche Breitbandprojekte durch den Verteilnetzbetreiber Westnetz GmbH erfolgen.

Weiterhin wurde überprüft, wie sich das Rollenverständnis der Westnetz GmbH als Dienstleister für diverse Auftraggeber einerseits und als Bauherr bei der Durchführung und Abwicklung von Breitbandprojekten andererseits darstellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sowohl eine klare Trennung zwischen den Projekten der Westnetz GmbH als Verteilnetzbetreiber und den Dienstleistungsaktivitäten der Westnetz GmbH gibt, als auch, dass die Westnetz GmbH als Verteilnetzbetreiber über den Einsatz der Investitionsmittel entsprechend den Unbundlingvorgaben eigenhändig entscheidet.

Sofern sich aus den Revisionsprüfungen Maßnahmen ergeben haben, sind sie zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen worden.

Darüber hinaus hat die Interne Revision im Rahmen eines strukturierten Ansatzes mehrfach von sich aus bei regulären Revisionsprüfungen, bei denen sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten im Sinne einer kontinuierlichen Zusammenarbeit Kontakt aufgenommen.

⁴ FTTx: Fiber to the x, wobei x die Ausbautiefe des jeweiligen Breitbandanschlusses angibt.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetreten. Durch die Präsenzs Schulungen zum neuen Gleichbehandlungsprogramm wurde neben der Sensibilisierung bezüglich Unbundlingthemen dieser Effekt noch einmal verstärkt. Dadurch veranlasste Hinweise führten jeweils zu direkten Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die BNetzA Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2018 der innogy SE wurde der BNetzA im März 2018 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG fristgerecht vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichtes ist von der BNetzA ebenso bestätigt worden wie seine inhaltliche Vollständigkeit und Akzeptanz.

Koordinierung der Regionalgesellschaften

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den deutschen Regionalgesellschaften der innogy SE auf allen vorgenannten Ebenen mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte der innogy SE ist in diesem Sinne zugleich verantwortlich für die Leitung der Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Gleichbehandlungsprogramme/-berichte der deutschen Regionalgesellschaften der innogy SE. Die Arbeitsgruppe hat sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst:

- Gleichbehandlungsberichte
- Integration der innogy SE in den E.ON Konzern
- Übergang des regulierten Assets auf die Netzgesellschaften
- Verhalten von Aufsichtsräten und Informationsbeschränkungen für Aufsichtsräte
- Anpassung der Gleichbehandlungsprogramme
- Umsetzung von Schulungskonzepten im Unbundling mit webbasiertem oder online-Training
- Unabhängigkeit des Netzbetreibers nach § 7a EnWG
- Entflechtungsfragen beim dritten und grundzuständigen Messstellenbetreiber.

Zusammenarbeit mit Beteiligungen

Die Intentionen der Gleichbehandlung fließen auch in die Zusammenarbeit mit den Konzern- und Beteiligungsgesellschaften der deutschen innogy SE-Gruppe ein. Im Berichtszeitraum führte der Gleichbehandlungsbeauftragte 11 Unbundlingberatungen für konkrete Fragestellungen von Beteiligungsgesellschaften durch, bei denen er ebenfalls darauf hinwirkte, das Gleichbehandlungskonzept analog zur Anwendung zu bringen. Er stand den Beteiligungsgesellschaften jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mitwirkung in der europäischen Arbeitsgruppe der Gleichbehandlungsbeauftragten (COFEED) und Unterstützung beim CEER 2019 Unbundling Report Workshop

Die unterschiedliche Umsetzung des europäischen Binnenmarktpaketes in das jeweilige nationale Recht sowie insbesondere die unterschiedlichen und teilweise sogar widersprüchlichen Verhaltensweisen der nationalen Regulierungsbehörden in identischen Sachverhalten führen gerade für europaweit tätige Unternehmen zu einer unbefriedigenden Situation. Vor diesem Hintergrund ist auf französische Initiative hin, unter der Bezeichnung COFEED (Compliance Officers from European Electricity DSOs), ein Austausch zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten ins Leben gerufen worden. Neben dem Erfahrungsaustausch zu aktuellen Unbundlingfragen im europäischen Quervergleich ist es das Ziel, in direktem Kontakt mit der Generaldirektion Energie (DG Energy) der Europäischen Kommission in Brüssel auf eine gleichförmige Umsetzung und Interpretation des europäischen Binnenmarktpaketes hinzuwirken. Im Berichtszeitraum haben zwei Treffen stattgefunden. Schwerpunktthemen beim ersten Treffen waren zum einen die zukünftigen Aufgaben der DSOs unter dem Clean Energy for All Europeans package, die mit einem Vertreter der DG Energy diskutiert wurden, und zum anderen das Re-Branding in verschiedenen Mitgliedsstaaten. Auf dem zweiten Treffen stand der Umgang mit Shared Services in den verschiedenen Unternehmen im Fokus. Dabei zeigte sich der unterschiedliche Umgang mit diesem Thema bzw. die unterschiedliche Bewertung durch die einzelnen Regulierungsbehörden in den jeweiligen Staaten.

Auf dem „CEER 2019 Unbundling Report Workshop“ am 03. Juli in Brüssel hat der Gleichbehandlungsbeauftragte aus Sicht der innogy SE das Thema

- „Current challenges in the implementation of unbundling rules from a DSO perspective“

vorgetragen.

Diese europäischen Aktivitäten werden auch im Jahre 2020 fortgeführt.

Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens

Darüber hinaus stand der Gleichbehandlungsbeauftragte in ständigem Kontakt mit der BNetzA zu unbundlingrelevanten Themen, die aktuelle Fragestellungen ebenso wie die weitere Entwicklung und Ausgestaltung des Gleichbehandlungskonzeptes im Rahmen des Geltungsbereiches des EnWG umfassen. So wurden mit Vertretern der BNetzA im Mai unter anderem die unterschiedlichen Facetten einer Übertragung des regulierten Netzvermögens von der innogy Netze Deutschland GmbH auf die Westnetz GmbH diskutiert.

Auch auf Verbandsebene ist der Gleichbehandlungsbeauftragte aktiv und wirkt an Lösungen für vielfältige Fragen zur Umsetzung und Verbesserung des Unbundlings und der Gleichbehandlung in Deutschland mit. So hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum auf Veranstaltungen des BDEW eine Diskussionsrunde zum Thema

- „Was ist bei der Aktualisierung eines Gleichbehandlungsprogramms zu beachten“ (27. September in Bonn) moderiert.

Er ist überdies ständiges Mitglied in der Projektgruppe „Entflechtung Verteilnetzbetreiber“ beim BDEW, in der Positionen zu aktuellen unbundlingrelevanten Fragestellungen erarbeitet werden. Im Fokus standen im Berichtszeitraum die Festlegungen der BNetzA zur buchhalterischen Entflechtung nach § 6 b EnWG sowie die entflechtungsrechtlichen Auswirkungen des Clean Energy Package auf die zukünftigen Aufgaben eines Verteilnetzbetreibers.

7 Ausblick

Der Fokus liegt im Jahr 2020 auf der vollständigen Integration der innogy SE in den E.ON Konzern sowie der Integration der innogy Gas Storage NWE GmbH in den RWE Konzern. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Unbundlingkonformität weiterhin eingehalten wird.

Des Weiteren wird die innogy Westenergie GmbH als Muttergesellschaft der Westnetz GmbH im Jahr 2020 ihr operatives Geschäft aufnehmen.

Beides wird durch den Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet.

Zudem ist der Pflicht-Rollout für intelligente Messsysteme gemäß der Markterklärung vom 11.02.2020 gestartet. Entsprechend den Anforderungen der Gleichbehandlung soll die Umsetzung transparent und diskriminierungsfrei von statten gehen. Diese Thematik wird somit einen hohen Stellenwert im Arbeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten haben.

Essen, 18. März 2020



Bereichsvorstand Technik & Operations der innogy SE (Sparte Netz & Infrastruktur)



Gleichbehandlungsbeauftragter der innogy SE

Ihr Ansprechpartner:

Paul Geiben

T +49 201 12-44664

paul.geiben@innogy.com

innogy SE

Opernplatz 1

45128 Essen

T +49 201 12-02

innogy.com